

ERNEUERBARE ENERGIE - Betriebsunterbrechungsversicherung (EEBU17)

1. Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung

Wird infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens gem. den Allgemeine Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) die versicherte netzgekoppelte Anlage beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer abweichend zu Artikel 2 lit. I Allgemeine Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) Entschädigung für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzung.

1.1. Zeitraum der Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, für die Dauer der Reparatur bis zur wiederhergestellten Betriebsbereitschaft, maximal jedoch 360 Tage.

1.2. Ersatzleistung

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist mit jener Vergütung aus der Stromeinspeisung begrenzt, welche mit der vom Schaden betroffenen (Teil-)Anlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare wäre.

Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung gilt jedoch höchstens nachfolgende Staffel:
vom 1.10. bis zum 31.03. bis zu EUR 1,00
vom 1.04. bis zum 30.09. bis zu EUR 2,50

Die angegebenen Beträge verstehen sich je Tag und kWp ausgefallener Anlagenleistung.

1.3. Selbstbehalt/Karenz

Die Entschädigung für die Betriebsunterbrechung wird um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe der Ersatzleistung für 2 Tage gekürzt. Schäden, die innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen, stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.